

Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Informationsrechte der Anleger von Windkraftfonds

Rechtsanwalt Dr. Volker Besch

Informationsrechte der Anleger von Windkraftfonds gegenüber den Geschäftsführungen solcher Fonds beschäftigen in jüngster Zeit vermehrt die Zivilgerichte. Insbesondere mehren sich Auskunftsklagen, mit denen Anleger, meistens Kommanditisten, auf die Herausgabe der Namen und Anschriften der übrigen Kommanditisten klagen. Aber auch die Einsichtnahme in und Herausgabe von anderen, den Windpark betreffenden Unterlagen wie etwa Verträgen und Gutachten wird begehrt. Vermehrt wird zur Begründung des Informationsrechts des Anlegers der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 21. September 2009 (II ZR 264/08) angeführt.

Maßgeblich für den Umfang der Informationsrechte sind zunächst die im Gesellschaftsvertrag statuierten Rechte sowie die gesetzlichen Ansprüche. Bei einem gesellschaftsrechtlich in der Rechtsform der GmbH & Co. KG strukturierten Windkraftfonds ergibt sich ein gesetzlicher Anspruch des Kommanditisten aus § 166 Abs. 1 HGB. Hiernach können Kommanditisten von der Gesellschaft die Übersendung von Kopien des Jahresabschlusses, der Steuerbilanz und der Eröffnungs- und Schlussbilanz verlangen. Die Übersendung sonstiger Unterlagen kann hiernach nicht verlangt werden.

Anleger haben aber unter bestimmten Voraussetzungen ein Einsichtsrecht in Geschäftsunterlagen in den Geschäfts-

räumen der Gesellschaft, und zwar im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses bzw. der Steuerbilanz. Das Einsichtsrecht besteht in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Übersendung des Jahresabschlusses. Ein Recht zur laufenden Einsichtnahme besteht nicht (§ 166 Abs. 2 HGB). Anleger haben zudem kein Einsichtsrecht und damit auch kein Recht, sich Kopien anzufertigen, wenn die Einsicht in die Unterlagen nicht erforderlich ist, um den Jahresabschluss zu prüfen, oder Geheimhaltungsinteressen gegen die Einsichtnahme sprechen.

Ein weitergehendes Informationsrecht eines Anlegers ist nur unter der Voraussetzung, dass wichtige Gründe vorliegen, gegeben. In einem solchen Fall kann ein Gericht die Vorlegung weiterer Unterlagen anordnen. Voraussetzung ist, dass der konkrete Verdacht besteht, dass die Interessen der Gesellschafter gefährdet sind, beispielsweise bei Unterschlagungen, Pflichtverletzungen der geschäftsführenden Gesellschafter und nicht ordnungsgemäßer Geschäfts- und Buchführung.

Ob die Kommanditisten einer GmbH & Co. KG die Herausgabe der Namen und Anschriften der übrigen Kommanditisten verlangen können, ist bislang noch nicht entschieden. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine Publikums-GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) gegenüber einem Gesellschafter zur Auskunftserteilung über Namen und Anschriften der Mitgesellschafter verpflichtet ist. Nach § 716 BGB steht jedem Gesellschafter einer GbR das Recht zu, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten. Bei den Namen und Anschriften der Gesellschafter handelt es sich um eine solche „Angelegenheit“ der GbR. Wenn die Namen und Anschriften in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind, kann der Gesellschafter einen Ausdruck verlangen. Datenschutzrechtlichen Bedenken hat der Bundesgerichtshof eine Absage erteilt: Die Mitgesellschafter hätten kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, weder allgemein noch aus datenschutzrechtlichen Gründen. Derjenige, der mit einem anderen einen Vertrag, z. B. einen Gesellschaftsvertrag, schließt, habe

Aktuelles

Widerrufsbelehrung BGB-InfoVO/EGBGB

Die gesetzlichen Regelungen zum Widerrufsrecht von Verbrauchern wurden geändert. Die vormaligen in der BGB-InfoVO enthaltenen Regelungen und Muster zur Widerrufsbelehrung sind überarbeitet und in das EGBGB überführt worden. Die neuen Regelungen zum Widerrufsrecht und zur Widerrufsbelehrung müssen gemäß Art. 229 § 22 Absatz 2 EGBGB ab dem 11. Juni 2010 eingehalten werden. Dabei sollte insbesondere das in Anlage 1 zu Artikel 246 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB enthaltene neue Muster der Widerrufsbelehrung verwendet werden. Für Nutzungsverträge mit Verbrauchern, auch soweit sie Windenergie- oder Biomassennutzung betreffen, sollten die neuen Regelungen beachtet werden.

keinen schützenswerten Anspruch darauf, dies anonym zu tun.

Ob die aufgestellten Grundsätze auch für eine GmbH & Co. KG gelten, hat der Bundesgerichtshof bislang nicht entschieden. Dagegen kann sprechen, dass § 716 BGB und der inhaltlich ähnliche, für die offene Handelsgesellschaft geltende § 118 HGB für die KG keine Anwendung finden (siehe § 166 Abs. 2 HGB). Im Unterschied zum Kommanditisten haftet der Gesellschafter einer GbR persönlich und unbeschränkt, wodurch zu seinen Gunsten weitergehende Informationsansprüche geboten sein können. Allerdings können auch §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 3 HGB, 713, 666 BGB oder 242 BGB Grundlage eines Auskunftsanspruchs sein. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss ausgeführt, dass das Recht, seinen Vertragspartner zu kennen, in jedem Vertragsverhältnis derart selbstverständlich sei, dass es nicht wirksam ausgeschlossen werden könne. Im Ergebnis wird damit noch abzuwarten sein, welche Entwicklung die Rechtsprechung zum Auskunftsanspruch im Hinblick auf die Namen und Anschriften von Kommanditisten bei der GmbH & Co. KG noch nehmen wird.

Unsere Themen

- Informationsrechte der Anleger von Windkraftfonds
- Nach wie vor ungeklärt: Die betriebliche Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung
- Neues Recht für Offshore - Neuregelung zum Naturschutz in der Ausschließlichen Wirtschaftszone
- Aktuelle Rechtsprechung

Nach wie vor ungeklärt: Die betriebliche Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung

Rechtsanwalt Dr. Thomas Heineke

In § 6 Nr. 1 EEG ist vorgesehen, dass Anlagenbetreiber Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW mit einer „technischen oder betrieblichen Einrichtung [...] zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung“ auszustatten haben. Im Januar dieses Jahres hatten wir uns in unserem 23. Rundbrief (unter anderem) mit der Frage beschäftigt, was eine „betriebliche Einrichtung“ in diesem Sinne ist. Wir waren zu dem Ergebnis gekommen, dass es ausreicht, wenn der Anlagenbetreiber - nachdem eine entsprechende Anweisung des Netzbetreibers eingegangen ist - selbst Vorkehrungen trifft, um eine erforderliche Reduzierung der Einspeiseleistung vorzunehmen. Weiter hatten wir festgestellt, dass bei diesem „mittelbaren“ Eingriff des Netzbetreibers in die Anlagensteuerung jedoch zu beachten ist, dass die Vornahme der Regelung durch den Anlagenbetreiber nicht zu einer zeitlichen Verzögerung führen darf.

Obwohl seit unserem 23. Rundbrief weitere Kommentierungen zum EEG vorgelegt wurden, erscheint der Begriff der „betrieblichen Einrichtung“ nach wie vor unklar. Es ist daher zu begrüßen, dass die Clearingstelle EEG mit Beschluss vom 27. Mai 2010 ein Empfehlungsverfahren zur Frage der Definition der „betrieblichen Einrichtung“ eingeleitet hat. Auch wenn dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, zeichnet sich aufgrund der eingegan-

genen Stellungnahmen zumindest Einigkeit in Bezug auf bestimmte Punkte ab:

Einigkeit dürfte darin bestehen, dass der Anlagenbetreiber im Rahmen einer betrieblichen Einrichtung die (bspw. telefonisch oder per SMS) eingehenden Aufforderungen des Netzbetreibers zur Einspeiseregulierung selbst ausführen kann, insbesondere „auch mit betrieblichen Handlungsanweisungen zur unverzüglichen Umsetzung durch das Bedienpersonal“ (so die Stellungnahme des BDEW vom 21. Juni 2010). Ein unmittelbarer Zugriff des Netzbetreibers auf die Anlage ist damit nicht erforderlich. Ein solches Verständnis erscheint zutreffend und entspricht dem Willen des Gesetzgebers, auch wenn - streng betrachtet - „jeder Umweg“ über den Betreiber zu einer zeitlichen Verzögerung führen muss.

Auch wenn teilweise vertreten wird, dass die betriebliche und die technische Einrichtung nicht als gleichwertige Alternativen zu betrachten sind, dürfte jedenfalls Einigkeit darin bestehen, dass es grundsätzlich dem Anlagenbetreiber obliegt, ob er eine technische oder betriebliche Einrichtung zur Anlagensteuerung wählt.

Unklar bleibt dagegen nach wie vor, wie unmittelbar der Eingriff in die Anlagensteuerung zu erfolgen hat. Während der BDEW hier insbesondere die unverzügliche Umsetzung der Anweisung betont, scheint das Bundesministerium für Umwelt, Natur-



Dr. Thomas Heineke ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Vertragsgestaltung, Energierecht sowie Haftungs- und Gewährleistungsrecht zuständig.

schutz und Reaktorsicherheit eine etwas weitere Auslegung des Begriffs der „betrieblichen Einrichtung“ zu favorisieren, wenn es vorträgt, dass es ausreicht, wenn der Netzbetreiber im Falle einer Netzüberlastung telefonisch eine am Anlagenstandort befindliche Person zur Regelung erreichen kann.

Außerdem scheint das Bundesministerium davon auszugehen, dass die Wahlmöglichkeit des Anlagenbetreibers zwischen der technischen und betrieblichen Einrichtung in bestimmten Fällen eingeschränkt sei. Denn es führt aus, dass eine telefonische Kommunikation aufgrund der nicht auszuschließenden Risiken regelmäßig nur dann in Frage komme, wenn die Installation einer technischen Einrichtung wirtschaftlich nicht mehr zumutbar erscheint. Eine belastbare Stütze für diese Auslegung findet sich allerdings nicht.

Aktuelle Rechtsprechung

Flächennutzungsplan als entgegenstehender Belang
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Mai 2010 - 4 C 7.09

In dieser Leitentscheidung, die auch viele andere interessante Aussagen enthält, hat das Bundesverwaltungsgericht u. a. festgehalten, dass der Entwurf einer Änderung des Flächennutzungsplans der Zulassung eines Windparks jedenfalls dann nicht entgegensteht, wenn im aktuell gültigen Plan die Fläche, auf der die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, als Konzentrationszone vorgesehen ist. Der Flächennutzungsplan erzeuge insoweit eine positive Wirkung gegenüber dem Vorhaben, den jedenfalls der bloße Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans nicht überspielen kann.

RROP für den Landkreis Lüneburg unwirksam?
Verwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 3. Juni 2010 - 2 A 616/08

Das Verwaltungsgericht Lüneburg ist in dieser Entscheidung davon ausgegangen, dass das Regionale Raumordnungs-

programm für den Landkreis Lüneburg abwägungsfehlerhaft ist, weil bei der Bestimmung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus Sicht des Gerichts nicht erkennbar war, dass diese durch den zuständigen Planungsträger ausgewählt wurden. Im Hinblick auf diese Umstände ging das Verwaltungsgericht jedenfalls im konkreten Fall davon aus, dass das Regionale Raumordnungsprogramm dem Zulassungsanspruch des Vorhabenträgers nicht entgegenstand. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Streit über Abstände
Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 27. Juli 2010 - 12 LA 338/08

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung war - wie in vielen anderen Nachbarstreitverfahren - der Abstand zwischen der nächsten Windenergieanlage und dem Wohnhaus der Nachbarn streitig. Die endlosen Diskussionen darüber wurden durch das Gericht insbesondere mit dem Argument beiseite geschoben, dass die jeweiligen Standorte der Windenergieanlagen mit ihren Gauß-Krüger-Koordinaten in die Berechnungen für die Schallimmissionen und den Schattenwurf eingestellt wurden. Im Hinblick auf diese Tatsachen,

die nicht durch die Kläger bestritten wurden, ging das Gericht davon aus, dass die Grundlagen der Schattenwurf- und Schallimmissionsermittlung richtig waren. Der Nachbarrechtsschutz blieb in der Folge erfolglos.

Gemengelage
Verwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 6. August 2010 - 5 V 484/10

Die Beeinträchtigung von Nachbarn, die am Rande des Außenbereichs leben, ist bei der Zulassung von Windenergieanlagen ein gängiges Thema. Behörden haben oftmals Probleme, eine so genannte Gemengelage mit herabgesetztem Schutzwert der Wohnbebauung anzunehmen, wenn die Bebauung in einem Bebauungsplan verbindlich als allgemeines oder reines Wohngebiet festgesetzt wurde. Dass eine solche Zurückhaltung unbegründet ist, zeigt die besprochene Entscheidung. Im Hinblick auf die Vorbelastung durch Hafenbetriebe und weitere Windenergieanlagen ging das Verwaltungsgericht von einem Schutzwert der betroffenen Anwohner von 45 dB(A) aus und erhöhte damit den eigentlich für das allgemeine Wohngebiet, das im Bebauungsplan festgesetzt war, vorgesehenen Richtwert um

Neues Recht für Offshore – Neuregelung zum Naturschutz in der Ausschließlichen Wirtschaftszone

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Am 1. März 2010 ist das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Kraft getreten. Abweichend zur alten Rechtslage wurde nunmehr die Anwendbarkeit des allgemeinen Naturschutzrechts auf die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) erstreckt (§ 56 BNatSchG). Damit findet nicht nur das europäische Naturschutzrecht für die Errichtung von Offshore-Windenergieanlagen Anwendung, sondern auch die bislang nicht zu beachtenden nationalen Regelungen sind nunmehr grundsätzlich relevant. Im Hinblick auf die komplexen Genehmigungsverfahren für Offshore-Windenergieanlagen hat der Gesetzgeber allerdings die Anwendbarkeit der Eingriffsregelung für Offshore-Windenergieanlagen ausgeschlossen, die bis zum 1. Januar 2017 errichtet werden (§ 58 BNatSchG). Wer damit glaubt, dass die Offshore-Windenergienutzung jedenfalls für absehbare Zeit von den Auswirkungen der gesetzlichen Novellierung verschont bleibt, irrt jedoch.

Die Ausnahmevorschrift ist ausdrücklich auf die Anwendbarkeit der so genannten Eingriffsregelung beschränkt, d. h. der Errichter von Offshore-Windenergieanlagen hat allein bis zum Beginn des Jahres 2017 keine Kompensationsverpflichtung für die mit den Errichtungen der Windenergieanlagen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft. Für andere naturschutzrechtliche Regelungen, die durchaus auch bei der

Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen einschlägig sein können, kennt das Gesetz keine Übergangsvorschriften. Wie für Windenergieanlagen, die an Land errichtet werden, bereits bekannt, gibt es jedoch insbesondere artenschutzrechtliche Regelungen, die auf die Zulassung der Windenergieanlagen einwirken können. Wie für Onshore-Windenergieanlagen Fledermäuse oder auch Greifvögel besonders problematisch sind, fallen unter die artenschutzrechtlich geschützten Tiere im Offshore-Bereich vor allem Marine-säuger (insbesondere Schweinswale) und Seetaucherarten. Im Hinblick auf diese Tiere können artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG einschlägig sein. Neben der zusätzlichen Beauftragung von so genannten Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Beschränkung der Schallimmissionen beim Rammen der Fundamente der Windenergieanlagen, sind auch Bauverbote denkbar, wenn z. B. besonders schutzwürdige Rastplätze von Seetauchern beeinträchtigt werden.

Neben der inhaltlichen Problematik wird das Genehmigungsverfahren für die Zulassung von Offshore-Windenergieanlagen zusätzlich dadurch belastet, dass die Bearbeitung dieser Themenkomplexe und auch die ggf. notwendige Entscheidung über eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten nicht dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als Ge-



Dr. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht zuständig.

nehmigungsbehörde obliegt. Für die Befreiung ist das Bundesamt für Naturschutz zuständig. Diese geteilte Verwaltungszuständigkeit schafft zusätzliche Probleme, da sie nicht - wie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an Land - durch eine Konzentrationswirkung beseitigt wurde. Die für die Zulassung von Offshore-Windenergieanlagen einschlägige Seeanlagenverordnung kennt eine solche Wirkung nicht. Dies führt dazu, dass neben der Wasser- und Schifffahrtsdirektion, die ohnehin zustimmen muss, nunmehr auch jedenfalls in artenschutzrechtlichen Belangen das Bundesamt für Naturschutz ein Wortchen bei der Genehmigung mitzureden hat. Diese Zersplitterung der Verwaltungszuständigkeit wird zurzeit politisch diskutiert. Um dieses Problem auszuräumen, bleibt zu hoffen, dass auch die Seeanlagenverordnung mit einer Konzentrationswirkung, vergleichbar mit § 13 BImSchG, versehen wird.

ganze 5 dB(A). Diese Erhöhung würde sich im Hinblick auf die erhebliche Vorbelastung rechtfertigen.

Zulässigkeit eines Windmessmastes
Oberverwaltungsgericht Saarlouis,
Beschluss vom 2. September 2010 -
2 B 215/10

Die Errichtung eines Windmessmastes in einem Windfeld ist oftmals kein einfaches, aber notwendiges Unterfangen, denn die Genehmigungsbehörden sind häufig damit überfordert festzustellen, dass ein solches Vorhaben im Bereich eines Eigentumsgebiets für die Windenergienutzung zulässig ist. Hierzu hat das Gericht mit erfreulicher Klarheit ausgeführt, dass auch ein Windmessmast offenkundig unter die Privilegierung der Windenergie fällt.

Photovoltaik und Denkmalschutz
Verwaltungsgerichtshof Mannheim,
Urteil vom 10. Juni 2010 - 1 S 585/10

Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich mit einer teilweisen Rückbauverfügung für eine Photovoltaikanlage zu befassen, die sich auf einem denkmalgeschützten Gebäude befand. Der Rechtsschutz gegen den Rückbau blieb erfolglos. Nur bei uner-

heblicher Veränderung des Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals besteht regelmäßig ein Genehmigungsanspruch. Das Gericht ging davon aus, dass, weil die gesamte südliche Dachhälfte des geschützten Gebäudes flächendeckend genutzt wurde, ein erheblicher Eingriff vorlag. Von einem ggf. zulässigen, bloß untergeordneten Zugeständnis an moderne, technische Entwicklung konnte aus Sicht des Gerichts keine Rede mehr sein.

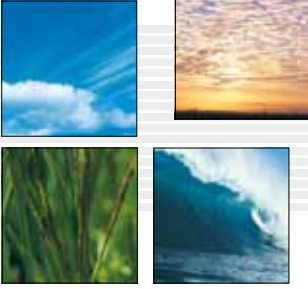
Irrelevante Vorbelastung
Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder,
Beschluss vom 24. August 2010 - 5 L 333/09

Bei der Erweiterung eines schon bebauten Windfeldes stellen sich oft Fragen des Schallimmissionsschutzes. Häufig sind die einzuhaltenden Richtwerte schon ausgeschöpft oder werden jedenfalls nach dem Zubau weiterer Anlagen überschritten. Eine rechtliche Lösung zur Vermeidung einer Nachtabschaltung der Anlagen besteht, wenn die Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen nicht zu berücksichtigen ist. Das Verwaltungsgericht ging davon aus, dass alle vorhandenen Anlagen sich nicht bzw. nur an der Grenze des Einwirkungsbereiches nach Nr. 2.2 TA Lärm befinden würden und damit nicht

zu berücksichtigen waren. Der Nachbarrechtsschutz gegen die zwei zusätzlichen Windenergieanlagen, deren Betreiber von Blanke Meier Evers vertreten wurde, blieb erfolglos.

Keine irreführende Firmierung
Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom
14. Juni 2010 - 9 W 53/10

In dieser etwas skurrilen Entscheidung hat das Oberlandesgericht das Registergericht angewiesen, eine Handelsregisteranmeldung zuzulassen. Hierbei ging es um die persönlich haftende Gesellschafterin der Betreibergesellschaft eines Biomassekraftwerks, die in ihrer Firmierung den Standort der Biomasseanlage verwandte. Das Registergericht wies die Anmeldung zurück, weil sich an der angegebenen Ortsbezeichnung weder der Geschäftssitz der Firma befindet noch mit dem Unternehmensgegenstand ein Bezug zu dem genannten Ort herzustellen war. Dem ist das Oberlandesgericht nicht beigetreten; es ging vielmehr davon aus, dass sich aus der Firmierung eindeutig ergibt, dass die Gesellschaft ein am Standort gelegenes Biomassekraftwerk zu verwalten beabsichtigte; insoweit war die Eintragung vorzunehmen.



Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen.

Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-

Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Schwedisch.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 23 Rechtsanwälte, von denen sich 12 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Rainer Heidorn**
Gesellschafts- und Steuerrecht, Energierecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsgestaltung, Energierecht, Haftungs- und Gewährleistungsrecht
- **Lars Schlüter**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Nadine Holzapfel**
Öffentliches Baurecht, Umweltrecht
- **Mirja Sabetta**
Gesellschaftsrecht, Energierecht
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Falko Fähndrich**
Gesellschaftsrecht, Energierecht
- **Kerstin Willnat**
Öffentliches Baurecht, Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Lars Wenzel**
Vertragsgestaltung, Energierecht

Verlag und
Herausgeber: Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte in Partnerschaft
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: 0421 - 94 94 6 - 0
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch
Druck: Schintz Druck, Bremen
Layout und DTP: Stefanie Schürle